

**Entgeltordnung
für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Turn-
und Sporthallen in der Stadt Oldenburg in Holstein**

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 16. Dezember 2009

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Oktober 2007 wird für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Turn- und Sporthallen der Stadt Oldenburg in Holstein folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1
Entgelte**

1. Soweit der ordnungsgemäße Schul- und Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Stadt Schulräume sowie Turn- und Sporthallen für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung. Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Turn- und Sporthallen werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Durch die Entgelte werden anteilige Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizungskosten, Reinigung), anteilige Kosten für Hausmeister und Hallenwarte sowie die anteiligen Kosten der Abnutzung für Einrichtung und Geräte abgedeckt.

**§ 2
Höhe der Entgelte**

Folgende Benutzungsentgelte werden erhoben:

Nr.	Einrichtung / Nutzung	Entgelt je angefangene Stunde
1	Nutzung von Klassenräumen in städtischen Schulgebäuden je Klassenraum	8,00 €
2	Nutzung von Fachunterrichtsräumen in städtischen Schulen je Fachraum	10,00 €
3	Nutzung der Aula in der Wagrienschule im Gebäude Hoheluftstraße 1 - 3	15,00 €
4	Nutzung der Pausenhalle der Wagrienschule im Gebäude Mühlenkamp 18 a	10,00 €
5	Nutzung der Aula in der Freiherr-vom-Stein-Schule	15,00 €
6	Nutzung von Veranstaltungsräumen der Freiherr-vom-Stein-Schule (Forum, Musiksaal)	10,00 €

6	Nutzung der Turnhalle der Grundschule am Wasserquell oder der Freiherr-vom-Stein-Schule	10,00 €
7	Nutzung der Sporthallen am Schauenburger Platz oder an der Carl-Maria-von-Weber-Straße je Hallendrittel	10,00 €
9	Nutzung der Schulräume sowie Turn- und Sporthallen für gewerbliche Veranstaltungen	10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 50,--€ je Tag

Zu den Bruttoeinnahmen im Sinne dieser Satzung gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen, wie z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus Programmverkauf, Bandenwerbung, Garderobenaufbewahrung, der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten u. ä. Einnahmen.

§ 3 Erhebung der Entgelte

1. Die Benutzungsentgelte sind bei einmaliger Benutzung im Voraus zu entrichten. Bei regelmäßiger Nutzung von Räumen werden die Benutzungsentgelte vierteljährlich oder monatlich nachträglich abgerechnet.
2. Die von der Stadt zugelassenen Nutzer sind zusätzlich zur Zahlung der Nutzungsentgelte verpflichtet, evtl. Auslagen oder durch die Entgelte nicht gedeckte Kosten zu erstatten. Mehrere Nutzer haften gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner.

§ 4 Befreiungen

1. Für die Nutzung der Turn- und Sporthallen durch Sportvereine, die dem Kreissportverband angehören, werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf die Erhebung von Nutzungsentgelten ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die Nutzung ausschließlich kulturellen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Verordnung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 13.10.2007.

1. Nachtrag veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Teil Nord am 19.12.2009.
Der 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft.